



## Stadt Schwäbisch Hall

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat hat am **TT.MM.JJJJ** auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) folgende Satzung erlassen.

#### Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 8. November 2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 lautet zukünftig:

„Findet die Stimmauszählung an einem anderen Tag als die Wahl selbst statt, wird der Aufwand für diesen Tag gemäß Absatz 1 entschädigt“.

#### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den **TT.MM.JJJJ**

Daniel Bullinger  
Oberbürgermeister